

18.09.20

U

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 17. September 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union – Drucksachen 19/19373, 19/22612** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/22612 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vernichtung von Waren führt zu einer Verschwendung von Ressourcen. Für die Produktion jedes einzelnen Artikels wurden wertvolle Rohstoffe und Energie eingesetzt, deren Gewinnung und Einsatz Auswirkungen auf Klima, Biodiversität und andere Umweltgüter haben. Die Vernichtung von Waren ist daher von erheblicher Ressourcen- und Umweltrelevanz. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Vernichtung von Lebensmitteln, Bekleidung oder Elektrogeräten kein zwingender Grund vorliegt und ihre Gebrauchstauglichkeit mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen erhalten werden kann.

Gleichzeitig kann es eine Reihe von Gründen geben, die eine Vernichtung von Waren erforderlich machen bzw. rechtfertigen. Mehr Wissen über den Umgang mit Warenrückläufen ist dringend erforderlich. Die Transparenzverordnung ist ein Instrument, mit dem das tatsächliche Ausmaß und die Gründe, die zu einer Warenvernichtung führen, dargestellt werden können. Von den Ergebnissen ist abhängig, ob und ggf. mit welchen Instrumenten hier gegengesteuert werden kann. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen in der Verordnung keine erhebliche Belastung für die Unternehmen darstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Transparenzverordnung so zu gestalten, dass eine gute Balance gefunden wird zwischen der Belastung von Unternehmen durch zusätzliche Berichtspflichten und einer angemessenen Information über Ausmaß und Gründe der Vernichtung von Waren;
- mit angemessenen Schwellenwerten dafür zu sorgen, dass kleine Unternehmen von der Transparenzpflicht ausgenommen werden und die Berichtspflichten so zu gestalten, dass Unternehmen in erster Linie auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen können;
- Unternehmen unabhängig von den von ihnen genutzten Vertriebskanälen zu Berichten zu verpflichten;
- mit der Transparenzverordnung zunächst die Warengruppen Bekleidung und Elektroartikel zu adressieren;
- da es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt, diese nur in aggregierter Form zu veröffentlichen;
- nach einem angemessenen Zeitraum die durch die Berichte ersichtliche Entwicklung daraufhin zu evaluieren, ob die Berichtspflicht gelockert werden kann.